

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

207. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 22. August 2022

Nr. 34

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 155 Kennzeichnung von Wanderwegen; hier: Von Turm zu Turm, S. 165
156 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S. 165

- 157 Planfeststellung; hier: 110-kV-Hochspannungsfreileitung Meißen-Lahde; UVP-Verzicht nach Vorprüfung des Einzelfalls f.d. Neubau der Masten M 40 bis M 46, S. 166

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

155 Kennzeichnung von Wanderwegen; hier: Von Turm zu Turm



Bezirksregierung Detmold,
den 22.07.2022

Az.: 51.2.4-008/2022-001

Gem. §20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes lasse ich zur Kennzeichnung des o.g. Weges folgendes Markierungszeichen zu:

„Von Turm zu Turm“

156 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die R & S Energy capital GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Biogasanlage in der Wilberger Str. 70, 32805 Horn-Bad Meinberg durch Erweiterung der Einsatzstoffliste, Errichtung eines eingehausten Feststoffdosierers, Einhausung der bestehenden Feststoffdosierer, Errichtung einer Leicht-bauhalle zur Lagerung geruchsintensiver Stoffe und durch Errichtung eines Biofilters sowie durch Umnutzung des Rübenmuslagers in ein Lager für Rübenmus und alternativ für Gärreste.

Die Änderung der Anlage soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der beantragten Genehmigung er-richtet und in Betrieb genommen werden. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem aus-gelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zuzuordnen.

Anlagenart	4.BImSchV
Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle	8.6.3.2 (V)
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten	8.13 (V)
Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen	9.1.1.1 (G)

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BlmSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar und unterliegt den erweiterten Pflichten der 12. BlmSchV (Störfall-Verordnung). Die beantragten Maßnahmen haben diesbezüglich keine Änderungen zur Folge.

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des BundesImmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 23.08.2022 bis einschließlich 22.09.2022 bei der

- Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden (05231/71-0) und bei der

- Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2, 32805 Horn-Bad Meinberg, Raum 25, Ansprechpartner: Frau Isa Obst, Telefon: 05234-201 271 aus.

Die Unterlagen können dort aufgrund der aktuellen Verbreitung des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) jeweils nur nach vorheriger Vereinbarung eines Termins eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der betreffenden Behörde Kontakt auf.

Während der Auslegungsfrist und zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 06.10.2022) können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch (post52@bezreg-detmold.nrw.de) bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben.

Einwendungen gegen geplante Vorhaben werden grundsätzlich in nicht anonymisierter Form dem Vorhabenträger zugeleitet, weil dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Denn die Einwendungen dienen dazu, Umfang und Grad der Betroffenheit beurteilen zu können. Der Vorhabenträger muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z. B. Wohnort) der Einwender auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen. Der Weitergabe ihrer persönlichen Angaben können die Einwender mit nachvollziehbarer substantiierter Begründung widersprechen. Das setzt voraus, dass im persönlichen Einzelfall ein über das Interesse des Vorhabenträgers hinausgehendes persönliches Interesse an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten vorliegt. Ein bloßer, nicht nachvollziehbar begründeter Hinweis, der Weiterleitung der personenbezogenen Daten werde widersprochen, reicht nicht aus, um eine erforderliche Interessenabwägung vornehmen zu können und personenbezogene Daten ggf. nicht weiterzuleiten.

Für den Fall, dass die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen, wird der Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde auf den

25.10.2022 ab 09:30 Uhr

anberaumt. Der Erörterungstermin findet dann im Ratssaal der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg statt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, der Antragsteller und Personen, die fristgerechte Einwendungen vorgebracht haben und deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BlmSchG).

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben. Die Zustellung der Entscheidungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BlmSchG).

Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Die vorgenannte Anlage ist der Nr. 8.4.2.1 und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss. Im Rahmen der Vorprüfung wurden die in Anlage 3 des UVPG aufgelisteten Kriterien hinsichtlich der Merkmale, des Standorts und der Auswirkungen des beantragten Vorhabens geprüft und bewertet, mit dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist. Die Änderung der Einsatzstoffe (zusätzlich Gülle) führt nicht zu einer Änderung des Emissionsverhaltens der Anlage. Die Lagerung geruchsintensiver Stoffe wird in einer Halle erfolgen, die Feststoffdosierer werden eingehaust und ein Biofilter installiert, wodurch sich die Geruchssituation insgesamt verbessert. Die Änderungen technischer und baulicher Art sind aufgrund ihres Umfangs hinsichtlich der Auswirkungen der Anlage nicht relevant. Die wesentlichen Aspekte der Anlage bleiben unverändert. Die erzeugte und gelagerte Biogasmenge ändert sich nicht. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind daher nicht zu erwarten, die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Detmold

Az. 52.0019/22/1.15

Minden, den 16.08.2022

Im Auftrag
gez. Niemeyer

157

**Planfeststellung;
hier: 110-kV-Hochspannungsfreileitung
Meißen-Lahde; UVP-Verzicht nach
Vorprüfung des Einzelfalls f.d. Neubau der
Masten M 40 bis M 46**

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 16.08.2022

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Az. 25.4-36-00-2/22

110-kV-Hochspannungsfreileitung Meißen-Lahde
(L 150/L 153) der

Westfalen-Weser-Netz GmbH im Stadtgebiet Petershagen;
Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach einer
standortbezogenen Vorprüfung
des Einzelfalls für den Neubau der Masten M 40 bis M 46
samt Neubeseilung

Die Westfalen Weser Netz GmbH, Paderborn, plant, die Masten M 40 bis M 46 der von ihr betriebenen 110-kV-Hochspannungsfreileitung L 150/L 153 Meißen-Lahde durch einen Neubau zu ersetzen. Wie aktuelle Überprüfungen ergeben hätten, sei die Standsicherheit der vorhandenen, 1952 errichteten Masten nicht mehr gewährleistet. Sie müsse daher zeitnah wiederhergestellt werden. Die neuen Masten sollen standortgleich und, wie heute auch schon die Masten M 41 bis M 46, als Einebenenmast errichtet und anschließend

auch neu beseilt werden. Zur Gewährleistung ausreichender Durchfahrtshöhen für die heute in der Landwirtschaft zum Einsatz kommenden Fahrzeuge werden die Leiterseile etwas höher geführt. Dazu werden die neuen Masten zwischen rd. 1 m und rd. 5 m höher als die Bestandsmasten.

Das Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist, ist gem. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG von dem Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung nach den Vorgaben des § 7 Abs. 2 UVPG abhängig. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung der Naturschutzbehörden sowie nach Anhörung der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigungen auf Antrag vom 30.06.2022 festgestellt, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Örtliche Schutzkriterien gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG – beinhaltend u. a. FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, gem. §§ 29, 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Biotope, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Denkmäler – werden durch das Vorhaben nur insoweit unmittelbar berührt, als sich der Mast 40 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 3420-004 „Altkreis Minden“ (nachstehend LSG) befindet. Indirekt könnte sich das Vorhaben zudem wegen des jeweiligen Arteninventars auf das Vogelschutzgebiet DE-3519-401 „Weseraue“ (nachfolgend VSG) oder auch auf das FFH-Gebiet DE-3619-30 „Heister Holz“ (nachfolgend FFH-Gebiet) auswirken. Das VSG befindet sich in etwa 1,3 km Entfernung zu der Hochspannungsfreileitung, das FFH-Gebiet ist etwa 4 km entfernt. Insofern bedarf es ergänzend zur Stufe 1 (§ 7 Abs. 2 S. 3 und 4 UVPG) auch noch der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 S. 5 und 6 UVPG).

Weder die Merkmale des Vorhabens (Größe, Ausgestaltung, Ressourcenverbrauch, verwendete Technologien, Risiken etc.) noch die unter Berücksichtigung des LSG und der im weiteren Umfeld vorhandenen europäischen Schutzgebiete zu betrachtende Empfindlichkeit des Raums lassen bei entsprechend überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der UVPG-Anlage 3 jedoch erhebliche Umweltauswirkungen erkennen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Bezogen auf das LSG ist insoweit ausschlaggebend, dass der in dem LSG schon vorhandene Mast 40 lediglich standortgleich ausgetauscht wird und die Gehölzbestände östlich des Mastes baulich unberührt bleiben. Neue Beeinträchtigungen des LSG, die eine UVP erfordern könnten, verursacht der standortgleiche Neubau daher nicht. Dies gilt angesichts der sich durch den Bau eines Einebenenmastes anstelle des

vorhandenen Mastes mit doppeltem Mastgestänge ergebenden Vereinheitlichung des Landschaftsbildes – die anderen Masten sind ebenfalls Einebenenmasten und werden auch wieder als solche errichtet – trotz einer Masterrhöhung um 5,20 m. Der Bestand des Landschaftsschutzgebietes und insbesondere seine Schutzzwecke bleiben daher unberührt.

Betroffenheiten des FFH-Gebietes lassen sich aufgrund der Entfernung ausschließen. Sich über mindestens 4 km erstreckende mittelbare Wirkungen, die sich auf das FFH-Gebiet, seine Lebensraumtypen und Arten erstrecken und die so auch Einfluss auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes haben könnten, ergeben sich auch unter Berücksichtigung der über das FFH-Gebiet hinausgehenden Bewegungsradien der Arten nicht.

Beeinträchtigungen des VSG sind im Rahmen einer FFH-Vorprüfung betrachtet worden und können ebenfalls ausgeschlossen werden. Unmittelbare Betroffenheiten ergeben sich auch hier nicht und soweit die Neubaumaßnahmen in Lebensräume eingreifen, die potentiell auch von den Vogelarten des VSG genutzt werden könnten, sind die Eingriffe punktuell, temporärer Art und führen auch nicht zu einer Verkleinerung dieser Lebensräume. Als grundsätzlich möglicher Beeinträchtigungsfaktor bleiben letztlich nur anlagenbezogene Barrierewirkungen, die von den Leiterseilen ausgehen könnten. Diese hängen künftig an mit bis zu 23,30 m etwas breiteren Traversen (bisläng: statt 18 m) und rd. 1 m bis rd. 5 m höher als bislang, bleiben ansonsten aber unverändert, vor allem auch weiterhin auf nur einer Ebene.

Die mit diesen Veränderungen einhergehenden Wirkungen erreichen jedoch keinen Umfang, der nennenswerte Barrierewirkungen bzw. deren Verstärkung, insbesondere solcher als Folge von Kollisionsrisiken, erwarten ließe. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die beiden außenliegenden Erdseile der erneuerten Hochspannungsleitung mit heute noch nicht vorhandenen Vogelschutzmarkierungen gekennzeichnet werden sollen. Sie mindern das Anflugrisiko für die Avifauna im Allgemeinen erheblich. Je nach Art kann das Risiko um bis zu 90 % sinken.

Unabhängig davon sind diese Risiken vorliegend bezogen auf die potentiell betroffenen Arten in der FFH-Vorprüfung auch konkret mit dem Ergebnis betrachtet worden, dass sie ausgeschlossen werden können, weil die Vogelarten entweder nicht gefährdet werden oder weil ohnehin nicht zu erwarten ist, dass sie den Trassenraum aufsuchen oder queren. Dies gilt auch für die ggf. besonders kollisionsgefährdeten Arten des VSG wie den Kranich und den Weißstorch.

Die Naturschutzbehörden (untere Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke und höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold) sowie auch die angehörten Naturschutzverbände – hier vertreten durch die Kreisgruppe Minden des BUND – haben dem Verzicht auf eine UVP im Übrigen zugestimmt. Auch die übrigen Träger öffentlicher Belange wie z. B. die LWL-Archäologie für Westfalen haben keine Bedenken gegen den UVP-Verzicht vorgetragen.

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bonifatius GmbH

ISSN 0003-2298